

Riegenreglement TV Veltheim Aktive

Wird im vorliegenden Reglement für Personen lediglich die männliche Form verwendet, so gilt diese für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Riege	2
1.1.	Zweck.....	2
2.	Mitgliedschaften	2
2.1.	Zugehörigkeit	2
2.2.	Zusammensetzung.....	2
2.3.	Etat.....	2
2.4.	Ernennungen	3
2.5.	Eintritt.....	3
2.6.	Übertritt	3
2.7.	Austritt.....	3
2.8.	Ausschluss.....	3
3.	Rechte / Pflichten	3
3.1.	Rechte.....	3
3.2.	Pflichten	4
4.	Organisation / Verwaltung	5
4.1.	Organe	5
4.2.	Riegenversammlung	5
4.3.	Turnstand.....	7
4.4.	Vorstand.....	8
5.	Finanzen	9
5.1.	Allgemeines	9
5.2.	Rechnungsjahr.....	9
5.3.	Einnahmen.....	10
5.4.	Ausgaben.....	10
5.5.	Mitgliederbeiträge.....	10
5.6.	Haftung	10
5.7.	Revision	10
5.8.	Vermögensanlage.....	11
6.	Abänderung Reglement / Auflösung der Riege	11
6.1.	Zuständigkeit.....	11
6.2.	Auflösung.....	11

Im Text verwendete Abkürzungen:

GV	Generalversammlung
RV	Riegenversammlung
STV	Schweizerischer Turnverband
TVV	Turnverein Veltheim
ZTV	Zürcher Turnverband

1. Zweck der Riege

1.1. Zweck

Die Riege „TV Veltheim Aktive“ bietet seinen Mitgliedern eine möglichst vielseitige, den Neigungen und Fähigkeiten der Teilnehmer entsprechende, turnerisch-sportliche Betätigung.

Sie pflegt die Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern und unterstützt den TVV in seinen Bestrebungen.

2. Mitgliedschaften

2.1. Zugehörigkeit

Die Mitglieder der Riege „TV Veltheim Aktive“ sind auch Mitglieder:

- des Turnvereins Veltheim
- des Zürcher Turnverbandes ZTV
- des Schweizerischen Turnverbandes STV

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten sind in den Statuten des TVV festgelegt.

2.2. Zusammensetzung

Die Riege „TV Veltheim Aktive“ setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder (Mitglieder auch in der Jugend- oder Mädchenriege 14-16Jahre)

2.3. Etat

Die Riege „TV Veltheim Aktive“ führt eine Mitgliederkartei. Der Karteiführer meldet den Bestand nach Kategorien geordnet, jeweils bis spätestens Ende Januar jedes Jahres dem Vereinsvorstand des TVV.

2.4. Ernennungen

Zu Veteranen werden Turner ernannt, die dem TVV während 35 Jahren angehört haben. Sie werden an der Riegenversammlung ernannt und geehrt.

Turner, welche sich in hohem Masse um den TVV, die Riege TVV Aktive oder den Turnsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag der Riege durch die Generalversammlung des TVV zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

2.5. Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.

2.6. Übertritt

Tritt ein Turner von einer anderen Riege in die "Riege TVV Aktive" über, so wird er in der gleichen Mitgliederkategorie eingereiht, der er bereits angehörte. Möchte ein Turner jedoch auch nach dem Übertritt Mitglied der ehemaligen Riege bleiben, so ist er in beiden Riegen beitragspflichtig.

2.7. Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passiven) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

2.8. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen der Riege gegenüber nicht nachkommen, die Riegeninteressen schädigen oder der Riege auf irgend eine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Einsprache entscheidet die RV mit 2/3 Mehrheit.

3. Rechte / Pflichten

3.1. Rechte

3.1.1. auf sportliche Betätigung

Mit der Aktivmitgliedschaft erhält eine Person das Recht, sich bei der Riege „TV Veltheim Aktive“ sportlich zu betätigen.

3.1.2. anlässlich der Riegenversammlung

Alle Mitglieder der Riege „TV Veltheim Aktive“ verfügen anlässlich der Riegenversammlung über ein Stimm- und Wahlrecht und können zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

3.1.3. anlässlich des Turnstandes

Alle Aktiv- und Jugendmitglieder der Riege „TV Veltheim Aktive“ sind zur Teilnahme am Turnstand berechtigt. Sie verfügen über ein Stimmrecht und können sich zu den traktandierten Geschäften äussern.

3.1.4. Auszeichnungen

Turnende Mitglieder werden für fleissigen Turnstundenbesuch ausgezeichnet. Das Nähere regelt der Riegenvorstand.

3.2. Pflichten

3.2.1. Allgemein

Die Mitglieder sind zur Einhaltung des Riegenreglements verpflichtet. Arbeiten in und für die Riege sind ehrenamtlich.

3.2.2. Aktivmitglieder

Von Aktivmitgliedern wird erwartet,

- dass sie, zur Erreichung der von der entsprechenden Trainingsgruppe gesteckten Ziele, an den angebotenen Trainingslektionen regelmässig teilnehmen.
- dass sie an der Generalversammlung sowie an der Riegenversammlung teilnehmen.

3.2.3. Jugendmitglieder

Von Jugendmitgliedern wird erwartet,

- dass sie, zur Erreichung der von der entsprechenden Trainingsgruppe gesteckten Ziele, an den angebotenen Trainingslektionen regelmässig teilnehmen.
- dass sie an der Generalversammlung sowie an der Riegenversammlung teilnehmen.

3.2.4. Versicherungspflicht

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

4. Organisation / Verwaltung

4.1. Organe

Die Organe der Riege „TV Veltheim Aktive“ sind:

- Riegenversammlung
- Turnstand
- Vorstand

4.2. Riegenversammlung

4.2.1. Einberufung

Die Riegenversammlung findet vor der GV des Hauptvereins statt. Ausserordentliche Riegenversammlungen können einberufen werden, wenn der Riegenvorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Riegenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste im offiziellen Vereinsorgan oder auf dem Zirkularweg.

4.2.2. Traktanden

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Abnahme Jahresrechnung / Revisorenbericht
4. Jahresprogramm sportlich/gesellschaftlich
5. Anträge
6. Budget / Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
 - Riegenpräsident
 - technische Leitung
 - restlicher Vorstand
8. Ernennungen
9. Verschiedenes

4.2.3. Stimmrecht

Alle Mitglieder der Riege „TV Veltheim Aktive“ haben an der Riegenversammlung ein Stimmrecht.

4.2.4. Anträge

Anträge der Aktivmitglieder, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden müssen, sind der Riegenleitung bis Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

4.2.5. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Riegenversammlung ist beschlussfähig.

4.2.6. Wahlen / Amtsdauer

Der Vorstand sowie die Ressortverantwortlichen werden durch die Riegenversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Die Ressortverantwortlichen sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

4.2.7. Abstimmungs- und Wahlmodus

Bei Abstimmungen und Wahlen wird anlässlich der Riegenversammlung offen abgestimmt und gewählt. Dabei entscheidet das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Ausnahmen bilden Geschäfte, für welche das Riegenreglement eine 2/3 Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Riegenpräsident den Stichentscheid.

4.2.8. Amtsjahr

Das Amtsjahr dauert für Vorstandsmitglieder und Ressortverantwortliche von Riegenversammlung zu Riegenversammlung.
Die Aktenübergabe hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

4.2.9. Protokoll

Über die Verhandlungen der Riegenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses liegt vor der Riegenversammlung während mindestens 3 Wochen zur Einsichtnahme in der Turnhalle auf. Auf Wunsch kann das Protokoll auch beim Präsidenten oder dem Aktuar eingesehen werden.

4.2.10. Kompetenzen

Die Riegenversammlung ist das höchste Organ der Riege „TV Veltheim Aktive“. Sie hat u.a. die folgenden Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresberichten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Ressortverantwortlichen sowie weiterer Funktionen innerhalb der Riege
- Auszeichnung von verdienten Mitgliedern

4.3. Turnstand

4.3.1. Einberufung

Ein Turnstand kann einberufen werden, wenn die technische Leitung oder die Hälfte der turnenden Mitglieder dies wünschen.
Die Einberufung erfolgt grundsätzlich auf schriftlichem Weg 14 Tage zum Voraus.

4.3.2. Zuständigkeit

Der Turnstand setzt sich grundsätzlich mit technischen Fragen auseinander. Bei Bedarf können jedoch auch allgemeine Punkte behandelt werden.

4.3.3. Stimmrecht

Alle Aktiv- und Jugendmitglieder der Riege „TV Veltheim Aktive“ sind zur Teilnahme am Turnstand berechtigt. Sie verfügen über ein Stimmrecht und können sich zu den traktandierten Geschäften äussern.

4.3.4. Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäss eingeladene Turnstand ist in technischen Belangen beschlussfähig.

4.3.5. Protokoll

Über jeden Turnstand wird ein Kurzbericht zuhanden des Vorstandes erstellt.

4.4. Vorstand

4.4.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten / Aktuar, dem Kassier, 2 Vertretern aus dem Bereich Technik, einem Athletenvertreter sowie aus der Mädchenriegeleiterin und dem Jugileiter.

4.4.2. Einberufung

Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte verlangen oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen zusammen.

4.4.3. Ausserordentliche Entscheide

In unaufschiebbaren Fällen kann der Vorstand im Interesse der Riege Entscheide fällen, die im Prinzip der RV vorbehalten sind. Diese Beschlüsse obliegen der nachträglichen Genehmigung durch die RV.

4.4.4. Traktanden

Die Traktanden werden durch die laufenden Geschäfte des Vorstandes bestimmt.

4.4.5. Stimmrecht

Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugileiters, der Mädchenriegeleiterin und dem Athletenvertreter, besitzen ein Stimmrecht.

4.4.6. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.4.7. Aufgaben

Der Vorstand vertritt die Interessen der Riege „TV Veltheim Aktive“.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

4.4.8. Abstimmungen

Bei Abstimmungen wird innerhalb des Vorstandes offen abgestimmt. Dabei entscheidet das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4.4.9. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident einzeln oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

Dem Kassier oder dem technischen Leiter kann im ordentlichen Geschäftsverkehr mit Banken oder der Post die Einzelunterschrift gewährt werden.

4.4.10. Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Protokolle zu erstellen. Diese sind innerhalb eines Monats den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Der Inhalt der Protokolle wird anlässlich der nächsten Sitzung diskutiert und genehmigt.

4.4.11. Kompetenzen

Der Vorstand hat u.a. folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Riegenführung gemäss Riegenreglement, Pflichtenheften und weiteren Verpflichtungen
- Genehmigung von Pflichtenheften, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist
- Vorbereitung und Leitung der Riegenversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Koordination und Erstellung des Gesamtjahresprogramms
- Führen der Riegenbuchhaltung
- Erstellen des Budgets, des Beitragsreglements und der Jahresrechnung
- Vorbereitung von Ernennungen und Übergabe von Auszeichnungen
- Erstellen eines Jahresberichtes zuhanden der Riegenversammlung bzw. der Generalversammlung
- Förderung und Entwicklung des Nachwuchses

5. Finanzen

5.1. Allgemeines

Die Kasse wird von der Riege „TV Veltheim Aktive“ selbständig verwaltet.

5.2. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnung wird von den gewählten Revisoren des Hauptvereins einmal im Jahr geprüft.

5.3. Einnahmen

Die Einnahmen sind im Budget festgelegt, welches vom Vorstand beraten und durch die Riegenversammlung genehmigt wird

Die Einnahmen bestehen u.a. aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Riegenvermögen
- Reinerträgen aus organisierten Anlässen
- Spenden, Schenkungen etc.
- Beiträge von Institutionen (J+S, DWS etc.)

5.4. Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, welches vom Vorstand beraten und durch die Riegenversammlung genehmigt wird.

Diese bestehen u.a. aus:

- Verbandsbeiträgen
- Unkostenbeiträgen an den TVV
- Kosten für Trainings, Wettkämpfe und Ausbildung (Kurskosten) der Riege
- Verwaltungskosten
- Vorstands- und Ressortleiterentschädigungen
- Materialbeschaffungen
- übrige Ausgaben

5.5. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Beiträge je Mitgliederkategorie wird an der Riegenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt und in einem Beitragsreglement festgehalten, welches vorgängig vom Vorstand des TVV genehmigt werden muss. Es ist Bestandteil des Riegenreglements.

Bei Eintritt in die Riege in der zweiten Jahreshälfte wird nur die Hälfte des Beitrages verlangt.

5.6. Haftung

Die Riege haftet nach aussen mit ihrem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Riegenmitglieder beschränkt sich maximal auf die Beiträge gemäss dem gültigen Beitragsreglement.

5.7. Revision

Die Kasse wird durch die Revisoren des TVV revidiert.

5.8. Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage hat die Sicherheit im Vordergrund zu stehen. Gelder, welche der Kassier nicht zur Regulierung der laufenden Verbindlichkeiten bedarf, sind bei soliden Bankinstituten zinstragend anzulegen. Kontoauflösungen können nur mit Unterschrift des Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier gemacht werden.

6. Abänderung Reglement / Auflösung der Riege

6.1. Zuständigkeit

Eine Änderung dieses Reglements kann jederzeit durch eine Riegenversammlung vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des TVV.

6.2. Auflösung

Die Auflösung der Riege „TV Veltheim Aktive“ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Riegenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf ausserdem der Zustimmung durch die Generalversammlung des TVV.

Im Auflösungsfall ist das gesamte Vermögen der Riege bis zu einer Neugründung dem TVV zur Verwaltung zu übergeben.

Genehmigt vom Vorstand des TVV am

Veltheim, _____

Turnverein Veltheim

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Genehmigt an der Ausserordentlichen Riegenversammlung am

Veltheim, _____

Riege „TV Veltheim Aktive“

Der Präsident

Die Aktuarin
